

Umweltbeitrag

zum Bebauungsplan „Harrgart, 4. Änderung“ im Stadtteil
Tieringen

Fassung: 10. Februar 2022

Projekt: Bebauungsplan „Harrgart, 1. Änderung“
Vorhabensträger: Stadtverwaltung Meßstetten
Hauptstraße 9
72469 Meßstetten
Projektnummer: 1031
Bearbeiter: Schriftliche Ausarbeitung:
Matthias Janisch, M.Sc. Biologie
Geländeerfassung:
Dipl. Biol. Dagmar Fischer
Projektleitung:
Tristan Laubenstein

FRITZ & GROSSMANN • UMWELTPLANUNG



Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	4
Tabellenverzeichnis	4
1 Einleitung	5
1.1 Anlass und Begründung des Vorhabens.....	5
1.2 Gesetzliche Rahmenbedingungen und Vorgaben.....	5
1.3 Gebietsbeschreibung.....	6
1.3.1 Angaben zum Standort.....	6
1.3.2 Fachplanerische Vorgaben	8
1.3.3 Naturschutzrechtliche Ausweisungen.....	8
1.4 Vorhabensbeschreibung.....	9
2 Wirkfaktoren der Planung	10
2.1 Wirkfaktoren der Bauphase	10
2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren.....	10
2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	10
3 Prüfung der Anwendungsvoraussetzungen für das vereinfachte Verfahren..	11
3.1 UVP-Pflicht.....	11
3.2 Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten.....	11
3.3 Pflichten zur Vermeidung von Auswirkungen von schweren Unfällen	12
4 Bestandsbeschreibung und Umweltauswirkungen der Planung.....	12
5 Planinterne Maßnahmen	16
5.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	16
5.2 Pflanzgebote	16
5.3 Hinweis § 20 DSchG	17
6 Zusammenfassung.....	17
7 Quellenverzeichnis.....	19
8 Anhang.....	20
8.1 Pflanzenlisten	20

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Bebauungsplangebietes	6
Abbildung 2: Plangebiet mit hinterlegtem Luftbild	7
Abbildung 3: Fotografische Dokumentation des Untersuchungsgebietes	8
Abbildung 4: Auszug aus dem Vorentwurf des Bebauungsplans	10

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Fachplanerische Ausweisungen des Untersuchungsgebietes	8
Tabelle 2: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes und der Auswirkungen der Planung	12

1 Einleitung

1.1 Anlass und Begründung des Vorhabens

Die Stadt Meßstetten beabsichtigt den rechtskräftigen Bebauungsplan "Harrgart" aus dem Jahr 1980 im Bereich der Flurstücke Nr. 260/1, 260/2 und 772 (teilweise) im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB zu ändern. Statt der im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten Wohnbebauung sieht die Bebauungsplanänderung nun ein Kindergarten-Außengelände und einen Parkplatz vor. Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1.680 m².

1.2 Gesetzliche Rahmenbedingungen und Vorgaben

Die Änderung des Bebauungsplanes „Harrgart“ erfolgt nach § 13a Abs. 4 BauGB im beschleunigten Verfahren (Bebauungspläne der Innenentwicklung). Es gelten entsprechend die Absätze 1 bis 3 des § 13a BauGB. Voraussetzung für die zulässige Durchführung des beschleunigten Verfahrens ist gem. § 19 Abs. 2 BauNVO eine zulässige Grundfläche von weniger als 20.000 m².

Nach § 13a Abs. 1 Nr 1 gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 entsprechend.

Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, einem Umweltbericht nach § 2a BauGB, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Zudem findet § 4c BauGB (Überwachung) keine Anwendung.

Da die vorliegende Planung die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO von weniger als 20.000 m² deutlich unterschreitet, ist gem. § 13a Abs. 2 Nr. 4 auch keine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung notwendig.

Die abwägungsrelevanten Belange des Umweltschutzes, einschließlich der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen sind jedoch gemäß §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen und werden im vorliegenden Umweltbeitrag behandelt. Dies beinhaltet die Erfassung der Umweltgüter und darauf aufbauend die Entwicklung geeigneter grünordnerischer Maßnahmen zu einer hochwertigen und umweltverträglichen Gestaltung des Vorhabensgebietes. Hierbei sollen auch die artenschutzfachlichen Erfordernisse Berücksichtigung finden.

1.3 Gebietsbeschreibung

1.3.1 Angaben zum Standort

Das Plangebiet umfasst vollständig die Flurstücke Nr. 260/1 und 260/2 sowie teilweise das Flurstück Nr. 772 auf Gemarkung Tieringen. Es befindet sich auf einer Höhe von etwa 800 m ü. N.N. in nahezu ebener Lage.

Das Plangebiet liegt an der Kreuzung Hohnerstraße – Märklinstraße und grenzt nordwestlich unmittelbar an das Gelände des städtischen Kindergartens. Es befindet sich innerhalb des Siedlungsgebiets von Tieringen und wird von bestehender Wohnbebauung eingefasst.

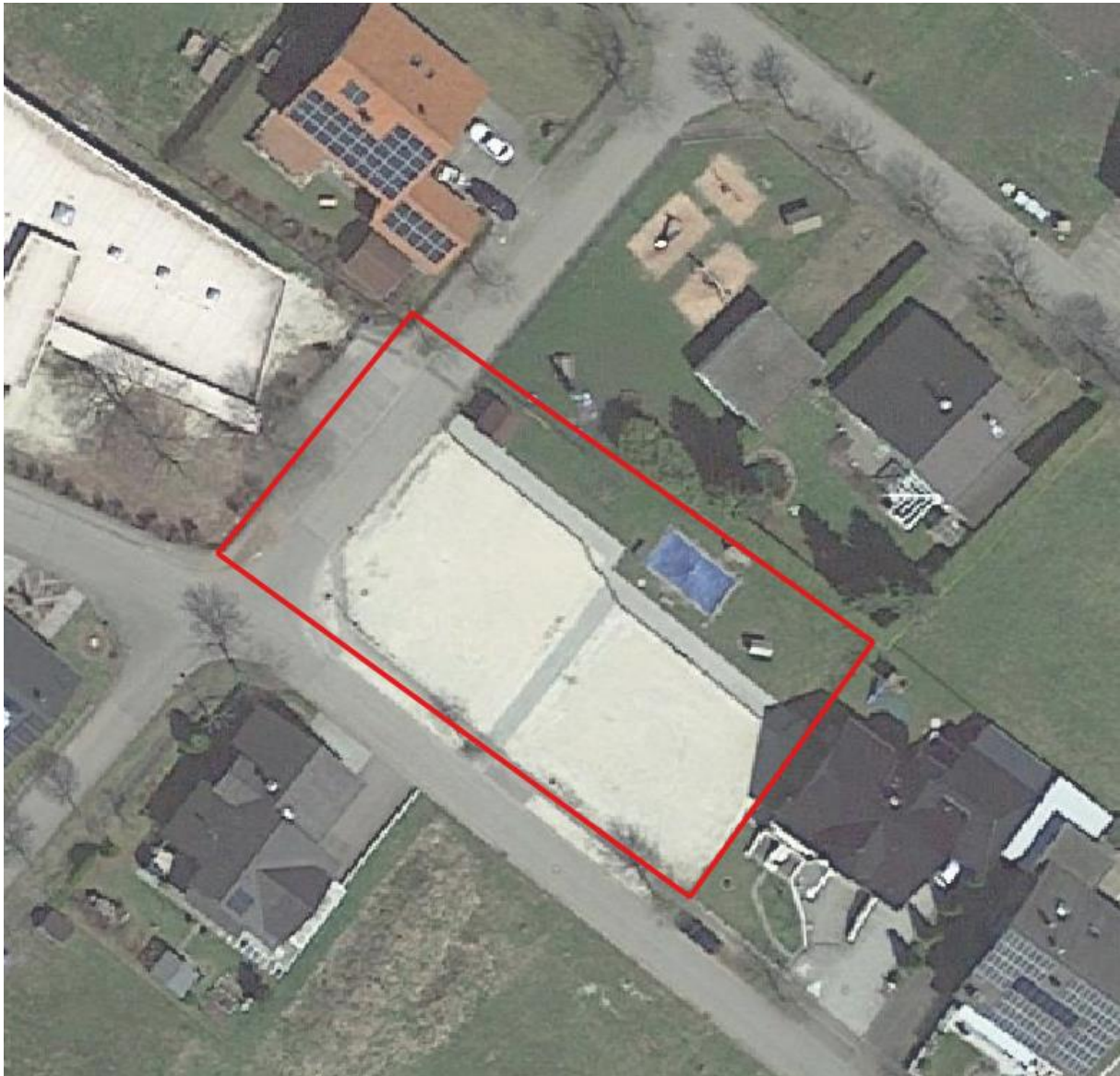


Legende: rote Fläche = Plangebiet, Darstellung unmaßstäblich

Abbildung 1: Lage des Bauungsplangebietes innerhalb der Ortslage Tieringen

Das etwa 1.680 m² große Plangebiet wird nahezu vollständig von einer Schotterfläche eingenommen, die derzeit als Parkplatz genutzt wird. Die Hohnerstraße bildet die südliche Plangebietsgrenze. Im Westen wird das Gebiet durch die Märklinstraße begrenzt. Nördlich unmittelbar angrenzend befindet sich der bestehende Spiel- und Sportbereich des Kindergartens mit einem Holzschuppen für Spielgeräte und Spielelementen wie Sandkasten und Spielhäuschen. Der Spielbereich wird von Zierrasen eingenommen. Entlang der Hohnerstraße befinden sich

zusätzliche Parkbuchten, die von kleinen Grünflächen mit Einzelbäumen unterbrochen werden. Das Plangebiet ist vollständig durch Fuß- und Verkehrswege erschlossen.



Legende: rote Linie = Plangebiet, Darstellung unmaßstäblich

Abbildung 2: Plangebiet mit hinterlegtem Luftbild



Foto 1: Blick auf das Plangebiet in Richtung Nordosten



Foto 2: Blick auf das Plangebiet in Richtung Nordwesten



Foto 3: Nördlich angrenzender Spielbereich des Kindergartens mit Sandkasten



Foto 4: Blick auf die Märklinstraße nach Norden. Rechts im Bild der Spielbereich des Kindergartens

Abbildung 3: Fotografische Dokumentation des Untersuchungsgebietes und der örtlichen Gegebenheiten.

1.3.2 Fachplanerische Vorgaben

Tabelle 1: Fachplanerische Ausweisungen des Untersuchungsgebietes

Regionalplan Neckar-Alb (2013)	Ausweisung als „bestehende Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet“. Dem Planvorhaben stehen damit keine Ausweisungen auf Ebene des Regionalplans entgegen.
Flächennutzungsplan Meßstetten (VG Meßstetten-Nusplingen-Obernheim, 2010)	Ausweisung als bestehende Mischgebietsfläche. Dem Planvorhaben stehen damit keine Ausweisungen auf Ebene des Flächennutzungsplans entgegen.

1.3.3 Naturschutzrechtliche Ausweisungen

Die Gemeinde Tieringen befindet sich vollständig innerhalb des Naturparks „Obere Donau“ (Schutzgebiets-Nr. 4). Weitere naturschutzrechtlichen Ausweisungen innerhalb des Plangebiets bestehen nicht.

Das Landschaftsschutzgebiet „Großer Heuberg“ (Schutzgebiets-Nr. 4.17.042) umgibt die Gemeinde vollständig. Bei den nächstgelegenen Natura 2000-Gebieten handelt es sich um das etwa 270 m südlich gelegene FFH-Gebiet „Östlicher Großer Heuberg“ (Schutzgebiets-Nr. 7819-341) und das in gleicher Entfernung und Richtung gelegene Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“ (Schutzgebiets-Nr. 7820-441).



Legende: rote Linie = Plangebiet, blaue Schraffur = FFH-Gebiet, magentafarbene Schraffur = Vogelschutzgebiet, gelbe Fläche = Naturpark, grüne Fläche = Landschaftsschutzgebiet

Abbildung 4: Lage des Plangebiets innerhalb der Schutzgebietskulisse

1.4 Vorhabensbeschreibung

Das Planvorhaben sieht die Erweiterung des Außenbereichs des Kindergartens sowie die Herstellung eines Parkplatzes vor. Der bestehende Schotterparkplatz wird zu diesem Zweck zurückgebaut. Das Areal wird mit einer Raseneinsaat und Gehölzpflanzungen eingegrünt. Spielgeräte und die Modellierung des Geländes mit kleinen Hügeln vervollständigen das Außenareal.

Zwischen dem bestehenden Kindergarten und der geplanten Erweiterung des Außenbereichs verläuft die Märklinstraße. Um eine verkehrssichere Umgebung für den Kindergarten zu schaffen, werden die beiden Teilflächen durch Fußwege und Grüninseln verbunden. Die Märklinstraße soll von Norden kommend in einer Sackgasse enden.

Die südöstliche Teilfläche des Plangebiets bleibt als Parkfläche erhalten.



Abbildung 5: Auszug aus dem Entwurf des Bebauungsplans (Stand: 21.01.2022)

2 Wirkfaktoren der Planung

Die Auswirkungen und Beeinträchtigungen, die bei der Realisierung des Vorhabens für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Wohnqualität entstehen, werden als Projektwirkungen zusammengefasst. Sie lassen sich in bau-, anlagen- und betriebsbedingt gliedern.

2.1 Wirkfaktoren der Bauphase

- Baustelleneinrichtung, Lagern von Baumaterial, anlegen von Baustraßen
- Bodenabtrag und Bodenumlagerung
- Schadstoff- und Staubemissionen durch Baumaschinen, unsachgemäßen Umgang, Unfälle
- Lärm und Erschütterungen durch Bauarbeiten und Transportverkehr

2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Entsiegelung durch Anlage von Grünflächen
- Veränderung des Landschafts- bzw. Ortsbildes

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Lärmimmissionen und Beunruhigung durch erhöhte Betriebsamkeit (Freizeit / Kindergartennutzung)

3 Prüfung der Anwendungsvoraussetzungen für das vereinfachte Verfahren

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 1.680 m² und unterschreitet damit die maximal zulässige Grundfläche von 20.000 m² deutlich. Die Zulässigkeit des vereinfachten Verfahrens im Sinne des § 19 Abs. 2 BNVO und damit die Zulässigkeit des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB ist damit gegeben.

Etwa 400 m östlich des Plangebiets und ebenfalls innerhalb des bestehenden Siedlungskörpers befindet sich das Plangebiet für die 11. Änderung des Bebauungsplans „Katzensteige“. Es handelt sich hierbei um eine kleinräumige Bebauungsplanänderung auf einer Fläche von etwa 3.000 m², sodass auch in Summe mit dem Planvorhaben „Harrgart, 4. Änderung“ keine Überschreitung der maximal zulässigen Grundfläche von 20.000 m² zu befürchten ist.

3.1 UVP-Pflicht

Der Bebauungsplan begründet entsprechend § 13 Abs. 1 Satz 1 BauGB i. V. m. Anlage 1 UVPG kein Vorhaben, dass der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG unterliegt.

3.2 Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten

Bei den nächstgelegenen Natura 2000-Gebieten handelt es sich um das etwa 270 m südlich gelegene FFH-Gebiet „Östlicher Großer Heuberg“ (Schutzgebiets-Nr. 7819-341) und das in gleicher Richtung und Entfernung gelegene Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“ (Schutzgebiets-Nr. 7820-441). Aufgrund der räumlichen Distanz zum Planungsgebiet und der zwischenliegenden Wohnbebauung kann eine Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete ausgeschlossen werden.

Auch die geplante Nutzung als Freizeit- und Spielfläche für den Kindergarten Tieringen und die damit einhergehende Umwandlung der bestehenden Schotterflächen in eine begrünte Spielfläche sprechen gegen mögliche Beeinträchtigungen der Schutzgebiete.

3.3 Pflichten zur Vermeidung von Auswirkungen von schweren Unfällen

Das Vorhaben dient der Schaffung von Flächen mit der Zweckbestimmung Kindergarten. Durch die Nutzung im Rahmen der Kinderbetreuung sind Freizeit- und Spielaktivitäten im üblichen Rahmen zu erwarten. Schwere Unfälle, die eine Verpflichtung zur Vermeidung oder Begrenzung von Auswirkungen nach sich ziehen, können bei der vorgesehenen Nutzung ausgeschlossen werden.

Voraussetzungen zur Anwendung des vereinfachten

Verfahrens nach § 13a BauGB sind erfüllt:

ja nein

4 Bestandbeschreibung und Umweltauswirkungen der Planung

Beschrieben werden der derzeitige Umweltzustand des Planungsgebietes und die Auswirkungen der Planung.

Tabelle 2: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes und der Auswirkungen der Planung

Schutzgut Pflanzen / Tiere	
Derzeitiger Umweltzustand	Auswirkungen der Planung und Maßnahmen zur Vermeidung
<p>Die Biotoptypen des Vorhabensgebietes wurden in Anlehnung an den LFU-Biotopdatenschlüssel (LFU 2005b) angesprochen. Die genauen Biotopdefinitionen sind der Arbeitshilfe „Arten, Biotope, Landschaft – Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten“ der LUBW (LUBW 2009) zu entnehmen.</p> <p>Das Innerörtlich gelegene Plangebiet wird überwiegend von einer Schotterfläche (60.23) eingenommen, welche derzeit als Parkplatz genutzt wird. Ein gepflasterter Fußweg (6023) teilt die Schotterfläche in zwei Hälften.</p> <p>Nördlich angrenzend und ebenfalls innerhalb des Plangebiets befindet sich eine mit Zierrasen hergestellte Grünfläche mit Spielflächen und -geräten sowie einem kleinen Gartenhaus für Lagerzwecke.</p> <p>Einzelbäume entlang der südlich des Plangebiets angrenzenden Hohnerstraße stellen die einzigen Vegetationsstrukturen innerhalb des Plangebiets dar.</p> <p>Das Gebiet wird durch einen asphaltierten Fußweg und die angrenzenden Verkehrswege (60.21) erschlossen.</p> <p>Im Nordwesten des Plangebiets grenzt unmittelbar der Neubau des städtischen Kindergartens mit strukturreichen kleinräumigen Grünanlagen an. Nach den übrigen Seiten ist der Schotterparkplatz von bestehender durchgrünter Wohnbebauung () umgeben, in der noch einige unbebaute Grundstücke vorhanden sind.</p>	<p>Durch das Planvorhaben wird eine etwa 1.680 m² große Fläche beansprucht. Durch die geplante Umnutzung des Schotterparkplatzes in einen durchgrünten Außenbereich des städtischen Kindergartens ist mit Entsiegelungen und einer strukturellen Aufwertung durch Eingrünung des Plangebiets zu rechnen.</p> <p>Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine hochwertigen Lebensräume geschützter Arten. Die innerörtliche Lage, die überwiegende Nutzung als Schotterparkplatz, die fehlende Anbindung an Offenland und die geringe Flächengröße machen ein Vorkommen der meisten geschützten Arten unwahrscheinlich. Die wenigen Gehölze innerhalb des Plangebiets können Zweigbrütern jedoch als Niststandort dienen. Die Entfernung von Gehölzen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht geplant. Sollte im Zuge der Bauarbeiten die Entfernung von Gehölzen erforderlich sein, so ist diese zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG außerhalb der Brutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen.</p> <p>Artenschutzfachliche Beurteilung</p> <p>Zusätzlich zum Umweltbeitrag wurde eine Habitatpotenzialanalyse durchgeführt. Im Zuge der Analyse wurde das Plangebiet auf die Eignung als Lebensraum verschiedener geschützter Arten hin untersucht. Die Ergebnisse sind der artenschutzfachlichen Relevanzuntersuchung zu entnehmen.</p>

<p>Durch die vorhandenen Gehölze und kleinräumigen Grünflächen besitzt das Plangebiet lediglich für typische Vogelarten des Siedlungsgebiets eine Eignung als Brut- und Nahrungshabitat.</p> <p>Weitere geschützte Arten können aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.</p>	
Schutzgut Boden	
<p>Derzeitiger Umweltzustand</p>	<p>Auswirkungen der Planung und Maßnahmen zur Vermeidung</p>
<p>Nach der Geologischen Karte des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (1:50.000), befindet sich das Untersuchungsgebiet in der geologischen Einheit der Junge Moorbildung (Quartäre Süßwasserablagerung).</p> <p>Eine direkte Zuordnung der bodenkundlichen Einheiten ist nicht möglich, da das Plangebiet als Siedlungsfläche ausgewiesen ist (Bodenkarte, 1:50.000)</p> <p>Durch die Herstellung als Schotterparkplatz und die umliegende Bebauung und Erschließung sind die Böden verdichtet und stark vorbelastet.</p> <p>Der nördliche Teil des Plangebiets wird als Spielbereich des Kindergartens genutzt und ist durch die Gestaltung als Grünfläche weniger stark belastet.</p> <p>Insgesamt wird die Belastung des Schutzguts Boden innerhalb des Plangebiets als hoch bewertet. Eine natürliche Bodenfunktion ist nicht mehr gegeben.</p>	<p>Durch das Planvorhaben soll auf einer derzeit als Schotterparkplatz hergestellten Fläche eine Außenanlage für den städtischen Kindergarten Tieringen entstehen. Im Stile der angrenzenden Außenflächen handelt es sich dabei um reich durchgrünte Flächen. Gegenüber der Bestandssituation ist daher mit großflächigen Entsiegelungen zu rechnen, welche für eine Verbesserung der Bodenfunktion innerhalb des Plangebiets sorgen.</p> <p>Geringfügig bleiben Versiegelungen durch den Bau von Spielflächen und Spielgeräten erhalten.</p>
Schutzgut Wasser	
<p>Derzeitiger Umweltzustand</p>	<p>Auswirkungen der Planung und Maßnahmen zur Vermeidung</p>
<p>Grundwasser</p> <p>Entsprechend der hydrogeologischen Karte (1:50.000) des LGRB Baden-Württemberg, befindet sich Tieringen am Fuße eines Tals und weist daher verschiedene Formationen von Verwitterungs- und Umlagerungsbildung, Hangschutt und Verschwemmungssedimenten auf. Je nach lithologischer Ausprägung können diese Mittel- und Unterjura, Oberjura oder Jungquartäre Flusskiese und -sande zugeordnet werden.</p> <p>Innerhalb des Plangebiets liegt zudem die hydrogeologische Einheit der Moorbildung vor. Die Deckschicht der torfigen aber häufig bereits zersetzten und erdigen Böden weist eine geringe bis fehlende Porendurchlässigkeit mit sehr geringer Ergiebigkeit auf.</p> <p>Innerhalb des Plangebiets kann Oberflächenwasser nur kleinräumig auf den begrünten Spielflächen versickern. Bestehende Versiegelungen durch den Schotterparkplatz und die Erschließungswege sorgen dafür, dass die Grundwasserneubildung innerhalb des Plangebiets erheblich gestört bzw. nicht mehr gegeben ist.</p> <p>Oberflächenwasser</p>	<p>Infolge der Planumsetzung ist mit Entsiegelungen zu rechnen, welche die Grundwasserneubildung insgesamt verbessern und bestehende Beeinträchtigungen vermindern können.</p> <p>Anfallendes Niederschlagswasser wird, aufgrund der neu angelegten Grünanlagen, großflächig versickern können.</p> <p>Die Planung sieht keine Anlagen vor, welche Abwasser erzeugen und entsprechend an das Abwassersystem der Gemeinde Tieringen angeschlossen werden müssen.</p> <p>Befestigte Flächen wie Zufahrten und Stellplätze sollten mit wasserdurchlässigen Materialien hergestellt werden.</p>

<p>Innerhalb des Vorhabensbereiches befinden sich keine Fließ- oder Stillgewässer. Bei den nächstgelegenen Oberflächengewässern handelt es sich um die Schlichem (Gewässer-ID), welche etwa 240 m nordwestlich größtenteils verdolt durch Tieringen fließt und die Obere Bära (Gewässer-ID 7015), welche etwa 220 m südöstlich ebenfalls überwiegend verdolt durch Tieringen fließt.</p>	
Schutzgut Klima / Luft	
<p>Derzeitiger Umweltzustand</p>	<p>Auswirkungen der Planung und Maßnahmen zur Vermeidung</p>
<p>Kaltluftentstehung und Kaltluftabfluss</p> <p>Das Plangebiet wird hauptsächlich von einem geschotterten Parkplatz eingenommen, der keinerlei Funktion für die Kaltluftentstehung besitzt. Die kleinräumige Grünfläche im Norden des Plangebiets ist aufgrund der geringen Flächengröße und der ebenen Lage ebenfalls nicht von Bedeutung für die Kaltluftproduktion.</p> <p>Luftregeneration und Klimapufferung</p> <p>Die Regeneration der Luft und die Anreicherung mit Sauerstoff erfolgen durch Pflanzen. Innerhalb des Plangebietes befinden sich nur wenige Einzelgehölze entlang der Hohnerstraße. Auswirkungen auf die Luftregeneration und Klimapufferung sind angesichts der Menge und des Standorts der Gehölze nicht zu erwarten.</p>	<p>Durch das Vorhaben entstehen zusätzliche Grünflächen, welche die derzeit geschotterten Parkplätze ersetzen. Es kommt zu einem Zuwachs an kaltluftproduzierenden Flächen innerhalb des Plangebiets und damit grundsätzlich zu einer Verbesserung der lokalen Kaltluftproduktion. Die Auswirkungen werden aufgrund der geringen Flächengröße und der ebenen Lage des Plangebiets nur für angrenzende Grundstücke spürbar werden.</p> <p>Durch den Erhalt der bestehenden Gehölze findet keine Verschlechterung der Luftregeneration und Klimapufferung statt. Durch zusätzliche Gehölzpflanzungen auf der geplanten Außenfläche des Kindergartens kann kleinräumig sogar eine Verbesserung des lokalen Klimas herbeigeführt werden.</p>
Schutzgut Landschaftsbild	
<p>Derzeitiger Umweltzustand</p>	<p>Auswirkungen der Planung und Maßnahmen zur Vermeidung</p>
<p>Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines bestehenden Mischgebiets, und stellt damit einen Teil des vollständig erschlossenen Siedlungskörpers von Tieringen dar. Da einige der umliegenden Grundstücke noch nicht bebaut sind, erscheint die Bebauung besonders locker. Die unmittelbar angrenzende Mischbebauung umfasst im Nordwesten den Neubau des städtischen Kindergartens Tieringen. Im Osten und Süden grenzt bestehende Wohnbebauung an das Plangebiet.</p> <p>Der Ortsteil Tieringen ist im Schlichemtal gelegen. Nach allen Seiten sind daher die Höhenzüge des Schlichemtals gut sichtbar. Insbesondere der Lochen, nordwestlich des Plangebiets, ist weithin zu sehen. Darüber hinaus bestehen, aufgrund der unmittelbar angrenzenden Wohnbebauung, keine weiten Sichtbeziehungen.</p>	<p>Durch die Planung wird eine etwa 1.600 m² große Schotterfläche in eine durchgrünte Außenanlage des Kindergartens umgewandelt.</p> <p>Nördlich angrenzend befinden sich ebenfalls Außenanlagen mit Spielgeräten, sodass sich das Planvorhaben gut in die bestehende Bebauung einfügt.</p> <p>Von den zu errichtenden Spielgeräten kann eine geringfügige Kulissenwirkung ausgehen. Größe und Höhe der Spielgeräte bleiben weit hinter den durch die umliegende Wohnbebauung vorhandenen Strukturen zurück.</p> <p>Durch das Planvorhaben sind keine Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten. Die Reduzierung teilversiegelter Flächen und Umwandlung in begrünte Spielflächen sorgt für eine Aufwertung im Sinne eines für Familien attraktiven Wohngebiets.</p>

Schutzgut Fläche	
Derzeitiger Umweltzustand	Auswirkungen der Planung und Maßnahmen zur Vermeidung
Der Planbereich befindet sich innerhalb eines vollständig erschlossenen Mischgebiets. Auf der gegenwärtig als Parkplatz genutzten Fläche standen zuvor Container, welche bis zum Neubau des Kindergartens zur Kinderbetreuung genutzt wurden.	Die Planung greift auf eine bestehende Nutzung als Mischgebiet zu. Da es sich um die Umnutzung einer dem Bebauungsplan „Harrgart“ entsprechenden Wohnnutzung in eine Fläche für öffentliche Einrichtungen handelt, kommt es nicht zu einer Zersiedelung der Landschaft und damit auch nicht zu einer Erhöhung des Siedlungsdrucks auf unbebaute Flächen des Außenbereichs. Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fläche bleiben gegenüber dem rechtkräftigen Bebauungsplan „Harrgart“ unverändert.
Schutzgut Mensch	
Derzeitiger Umweltzustand	Auswirkungen der Planung und Maßnahmen zur Vermeidung
Das Plangebiet umfasst eine derzeit als Parkplatz genutzte Schotterfläche. Die Fläche besitzt keine Erholungsfunktion für die Anwohner. Aufgrund der zusätzlich vorhandenen Parkbuchten entlang der Hohnerstraße und der großen Wohngrundstücke wird der Bedarf an diesen zusätzlichen Parkplätzen als eher gering eingeschätzt. Für das Schutzgut Mensch ist das Plangebiet von untergeordneter Bedeutung.	Durch die Planung soll ein durchgrünter Spielbereich für den angrenzenden Kindergarten entstehen. Das Vorhaben dient der Verbesserung des Betreuungsangebots für Klein- und Kindergartenkinder und erhöht dadurch auch die Attraktivität des Wohn- und Mischgebiets für junge Familien. Kurze Wege und die Qualität der Betreuungseinrichtung sorgen für eine Verbesserung der Wohnqualität. Während der Bauphase ist mit einer erhöhten Staub-, Schadstoff- und Lärmbelästigung durch Transport- und Baufahrzeuge sowie Baumaschinen zu rechnen. Diese sind jedoch zeitlich begrenzt. Anlagen- und betriebsbedingt entstehen keine zusätzlichen Beeinträchtigungen für die angrenzende Wohnbaunutzung. Unmittelbar angrenzende Außenbereiche des Kindergartens werden bereits genutzt. Darüber hinaus handelt es sich bei Lärmemissionen durch spielende Kinder nicht um schädliche Umwelteinwirkungen, welche Grenzwerten unterliegen.
Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter	
Derzeitiger Umweltzustand	Auswirkungen der Planung und Maßnahmen zur Vermeidung
Im Planungsbereich befinden sich keine Kulturgüter. Sachgüter werden über das Schutzgut Pflanzen/ Tiere abgehandelt.	Es sind keine Auswirkungen auf Kulturgüter zu erwarten.
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	
Vorhabenbedingte Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, die über die bei den einzelnen Schutzgütern aufgeführten Auswirkungen hinausgehen können, sind nach derzeitigem Kenntnisstand und bei Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht zu erwarten.	

5 Planinterne Maßnahmen

5.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Bestehende Gehölzstrukturen innerhalb des Plangebiets sollen erhalten bleiben. Sollte es aus bautechnischer Sicht erforderlich sein, einzelne Gehölze zu entfernen, kann dies eine Schädigung von Zweigbrütern nach sich ziehen. Um eine Schädigung oder Tötung von Individuen oder Gelegen auszuschließen, müssen etwaige Gehölzentfernungen daher außerhalb der Brutzeiten ab Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden, da hier keine Schädigung von bebrüteten Nestern und Jungvögeln zu erwarten ist.

Schutzgut Boden

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Der durch das Bauvorhaben anfallende Oberboden und der kulturfähige Unterboden sind bei Erdarbeiten getrennt auszubauen und, soweit für gärtnerische Gestaltung verwendbar, sachgerecht zu lagern. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind der verwendbare Unter- und Oberboden wieder lagenweise einzubauen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18915 Blatt 3 bezüglich des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung.

Schutzgut Wasser

Das unverschmutzte Oberflächenwasser von Dach- und Bodenflächen der baulichen Anlagen und gering frequentierten Verkehrsflächen ist auf dem Grundstück zur Versickerung zu bringen, soweit dies unschädlich möglich und wirtschaftlich vertretbar ist. Eine Versickerung darf nur über eine mindestens 30 cm mächtige bewachsene Bodenschicht erfolgen. Auf eine ausreichende Bemessung der Versickerung ist zu achten.

5.2 Pflanzgebote

Die Pflanzgebote werden gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzt. Bepflanzungen sind spätestens in der ersten Pflanzperiode durchzuführen, die nach Fertigstellung der Bebauung folgt. Alle Neupflanzungen sind ordnungsgemäß zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten. Pflanzausfälle sind in gleicher Qualität zu ersetzen.

Die entsprechend den nachfolgenden Festsetzungen zu verwendenden Pflanzen sind den Pflanzlisten im Anhang zu entnehmen.

Pflanzgebot 1 (PFG 1)

Allgemeines Pflanzgebot

Die nicht überbauten und nicht befestigten Grundstücksflächen sind als Grünflächen zu gestalten und dauerhaft zu erhalten.

Es wird empfohlen, die nicht bebauten und nicht befestigten Grundstücksflächen mit heimischen, standortgerechten Laubbäumen (Solitär, Mindeststammumfang 14-16, 3 x verpflanzt mit Ballen) der Pflanzliste 1 sowie mit Sträuchern der Pflanzliste 2 (Qualität: 60-100, 2x

verpflanzt, mind. 3 Triebe) oder mit regionaltypischen Obstbäumen der Pflanzliste 3 zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

Im Bereich der Fläche für Gemeinbedarf sind giftige Pflanzen nicht zulässig. Von den Pflanzlisten abweichende Bäume und Sträucher sind zulässig, sofern es sich um regionaltypische und standortgerechte Gehölze handelt.

Pflanzgebot 2 (PFG 2)

Randliche Eingrünung

Die innerhalb der Planzeichnung als Pflanzgebot 2 (PFG 2) gekennzeichnete Grundstücksfläche des Plangebiets ist auf mindestens 70 % der Fläche heckenartig zu begrünen. Die Flächen sind mit heimischen Sträuchern (Qualität: 60 – 100, 2 x verpflanzt, mind. 3 Triebe) der Pflanzliste 1 zu bepflanzen. Alternativ kann statt der heckenartigen Eingrünung mit heimischen Sträuchern auch die Anlage einer Benjeshecke erfolgen.

Die gehölzfreien Flächen sind mit einer Kräuter-Gras-Mischung für trockene bis frische Standorte (standortheimisches Saatgut, z.B. 01 Blumenwiese von Rieger-Hofmann) einzugrünen und extensiv zu pflegen.

5.3 Hinweis § 20 DSchG

Sollten bei Erdarbeiten Funde (beispielsweise Scherben, Metallteile, Knochen) und Befunde (z.B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist das Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart (Abt. 8) unverzüglich zu benachrichtigen. Fund und Fundstelle sind bis zur sachgerechten Begutachtung, mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktages nach Anzeige, unverändert im Boden zu belassen. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist einzuräumen.

6 Zusammenfassung

Die Stadt Meßstetten beabsichtigt den rechtskräftigen Bebauungsplan "Harrgart" aus dem Jahr 1980 im Bereich der Flurstücke Nr. 260/1, 260/2 und 772 (teilweise) im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB zu ändern. Statt der im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten Wohnbebauung sieht die Bebauungsplanänderung nun ein Kindergarten-Außengelände und einen Parkplatz vor. Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1.680 m².

Die Durchgrünung des Baubereichs erfolgt durch die Einhaltung der Pflanzvorschriften und den Erhalt bestehender Vegetationsstrukturen.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Hierbei entfällt die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung und zur Erstellung eines Umweltberichtes. Ebenso kann auf eine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung verzichtet werden.

Durch das Vorhaben ergeben sich keine Beeinträchtigungen der Schutzgüter, die eine besondere Schwere aufweisen. Aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen und des geplanten Erhalts bestehender Gehölze, sind keine besonders geschützten Arten betroffen.

Die durch die Planumsetzung zu erwartende Entsiegelung des bestehenden Schotterparkplatzes sorgt insgesamt für eine kleinräumige Verbesserung des Naturhaushaltes.

Die Maßnahmen der Grünordnung sehen u.a. die Durch- und Eingrünung des Vorhabensgebietes vor. Weitere Vorgaben betreffen den fachgerechten Umgang mit Bodenmaterial, die Wiederverwendung des Bodenaushubs, die Verwendung versickerungsfähiger Beläge auf Fußwegen, Spiel- und Stellflächen. Die Maßnahmen wurden in die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans übernommen.

Balingen, den 10. Februar 2022

i. A. Matthias Janisch

7 Quellenverzeichnis

Literatur

Baugesetzbuch (Stand: September 2021)

Bundesnaturschutzgesetz – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Stand: August 2021)

NatSchG Baden-Württemberg – Gesetz zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Stand: Dezember 2020)

FFH-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Stand: Mai 1992)

Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung. (LFU Baden-Württemberg, Karlsruhe, 2005a)

Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung (LFU Baden-Württemberg, Karlsruhe, 2005b)

Arten, Biotope, Landschaft – Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. (LUBW Baden-Württemberg, 2009)

Internet

udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml (Stand: Januar 2022)

maps.lgrb-bw.de – Geowissenschaftliche Übersichtskarten (Stand: Januar 2022)

<https://www.geoportal-raumordnung-bw.de/kartenviewer> (Stand: Januar 2022)

8 Anhang

8.1 Pflanzenlisten

Pflanzliste 1: Gehölze

Laubbäume

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn
<i>Aesculus hippocastanum</i>	Gewöhnliche Rosskastanie
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche
<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere
<i>Sorbus domestica</i>	Speierling
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommer-Linde
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde

Pflanzliste 2: Gehölze mittlerer Standorte

Sträucher

<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigrieffliger Weißdorn
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrieffliger Weißdorn
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gemeiner Liguster
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe Schwarzdorn
<i>Rhamnus cathartica</i>	Kreuzdorn
<i>Rosa agrestis</i>	Feld-Rose
<i>Rosa arvensis</i>	Kriechende Rose
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose
<i>Rosa corymbifera</i>	Busch-Rose
<i>Rosa gallica</i>	Essig-Rose
<i>Rosa rubiginosa</i>	Wein-Rose

<i>Rubus idaeus</i>	Himbeere
<i>Salix caprea</i>	Salweide
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Sambucus racemosa</i>	Traubenholunder
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball

Pflanzenliste 3: Obstbäume

Obstbäume

<i>Artname</i>		<i>Pflanzenqualität</i>
Apfelbäume in den Sorten	Brettacher	Hochstamm
	Jakob Fischer	
	Rheinischer Bohnapfel	
	Krügers Dickstiel	
	Schöner aus Nordhausen	
	Sonnenwirtsapfel	
	Winterrambour	
Birnbäume in den Sorten	Fäßlesbirne	Hochstamm
	Nägeles Birne	
	Schweizer Wasserbirne	
Steinobst in den Sorten	Wangenheims	Hochstamm
	Frühzwetschge	
	Dt. Hauszwetschge	
	Untertländer Dolleseppler	